

Häufig gestellte Fragen

Bitte lesen Sie zunächst sorgfältig die FAQ-Seite. Sollte Ihre Frage nachfolgend nicht beantwortet werden, wenden Sie sich gerne per E-Mail an **Frau Wahl** (internationales.jura@hhu.de). Bitte senden Sie keine Anfragen an Frau Weseners oder Frau Wahls persönliche E-Mail-Adressen und kommen Sie nicht ohne vorherige Terminvereinbarung in unseren Büros vorbei. Dies gewährleistet, dass wir keine Anfragen übersehen und uns für alle Studierende die Zeit nehmen können, die jeweils benötigt wird.

I. Allgemeine Fragen

1. Warum soll ich ins Ausland gehen?

<https://www.jura.hhu.de/international-studieren/internationale-austauschprogramme/studium-im-ausland-outgoings/faq>

2. Welche Partneruniversitäten hat die juristische Fakultät der HHU?

Eine Übersicht der Erasmuspartneruniversitäten der juristischen Fakultät finden Sie hier: <https://www.jura.hhu.de/international-studieren/internationale-austauschprogramme/studium-im-ausland-outgoings/vor-der-ersten-juristischen-pruefung/erasmus>

Ab dem Wintersemester 2024/25 ist zudem ein erasmusgeförderter Auslandsaufenthalt an der Universität Graz in Österreich möglich.

Außerhalb des Erasmusprogramms unterhält die Fakultät enge Beziehungen zur University of Hull (England), zur Suffolk University Law School Boston (USA) und zur Reichman University, Herzliya (Israel).

3. Was sind Universitätspartnerschaften?

Hierbei handelt es sich um Partneruniversitäten der HHU, die nicht von den Fakultäten, sondern direkt vom International Office (IO) koordiniert werden. Weitere Informationen, Bewerbungsfristen und ein gesondertes FAQ finden Sie direkt auf der Seite des International Offices (<https://www.hhu.de/internationales/studium-und-praktikum-im-ausland/studienaufenthalt-im-ausland/aufenthalte-an-partnerhochschulen>).

Fragen zu den Universitätspartnerschaften sowie Bewerbungen sind direkt dorthin zu richten.

4. Kann ich auch einen Auslandsaufenthalt an einer anderen Universität/ in einem Land verbringen?

Das ist grundsätzlich möglich. Ohne eine Fakultätspartnerschaft können Sie allerdings kein Erasmusstipendium erhalten. Besteht auch keine Universitätspartnerschaft, fallen i.d.R. auch Studiengebühren an. Insgesamt bedeutet ein solcher Aufenthalt einen erheblich höheren Organisationsaufwand.

5. Wann soll ich ins Ausland gehen?

Aufgrund des neuen, flexibleren Studienaufbaus sind Auslandsaufenthalte nun bereits ab dem 4. Semester möglich. Bitte bedenken Sie bei Ihrer Bewerbung, dass viele unserer Partneruniversitäten im Wintersemester ein breiteres Spektrum an Kursen anbieten.

Weitere Informationen liefert auch das Factsheet „Richtiger Zeitpunkt für ein Auslandssemester“.

6. Soll ich für ein Semester oder ein Jahr ins Ausland gehen?

Die Entscheidung können nur Sie selbst treffen. Bei einem Jahresaufenthalt können Sie tiefer in die Kultur Ihres Gastlandes eintauchen und ihre Sprachkenntnisse noch mehr festigen. Nach **einem Jahr** können Sie mit Ihrem Studium an der Stelle wieder einsteigen, an der Sie aufgehört haben.

Kürzere Aufenthalte eignen sich v.a., wenn Sie sich noch unsicher sind, ob ein Auslandsaufenthalt etwas für Sie ist oder Sie möglich wenig Zeit verlieren wollen.

Möglich ist es auch, je ein Semester an zwei verschiedenen Universitäten zu verbringen.

Egal, wie Sie sich entscheiden: Ein Auslandsaufenthalt stellt in jedem Fall eine persönliche Bereicherung dar!

7. Welches Sprachniveau brauche ich, um im Ausland studieren zu können?

Informationen finden Sie hier: <https://www.jura.hhu.de/international-studieren/internationale-austauschprogramme/studium-im-ausland-outgoings/vor-der-ersten-juristischen-pruefung/erasmus>

Grundsätzlich sollten Sie über Sprachkenntnisse verfügen, die mindestens dem Niveau B2 entsprechen. Dies gilt für die Hauptsprache (i.d.R.) englisch, in der Sie studieren möchten. Für französisch-, spanisch- und italienischsprachige Universitäten ist häufig auch B1 ausreichend.

8. Ich spreche die Sprache des Landes, an dessen Uni ich gehen will, nicht fließend. Kann ich dort trotzdem einen Auslandsaufenthalt absolvieren?

Dies ist der i.d.R. kein Hindernis. Vor allem diejenigen Partneruniversitäten, die englischsprachige Programme anbieten, fordern selbstverständlich keine Kenntnisse der Landessprache. Dennoch ist ein Aufenthalt im Ausland immer eine gute Gelegenheit, erste Kenntnisse in einer neuen Sprache zu erwerben, etwa mithilfe eines Sprachkurses.

Auch wenn Sie einen Aufenthalt in Spanien, Italien oder Frankreich absolvieren möchten und sich in der Landessprache (noch) nicht so sicher fühlen, sollten Sie eine Bewerbung in den jeweiligen Ländern in Erwägung ziehen! Sie können Kurse in der jeweiligen Landessprache mit englischsprachigen Kursen mischen. Nirgendwo haben Sie so gute Chancen, Ihre Sprachkenntnisse zu verbessern, wie während eines Auslandsaufenthaltes.

9. Kann ich mit Studierenden, die zuvor an meiner Wunschuniversität studiert haben, Kontakt aufnehmen? Gibt es Erfahrungsberichte?

Ja, vor Ablauf der Bewerbungsfrist wird es im Januar ein Treffen zwischen Ehemaligen und Interessierten geben, bei dem Sie alle Fragen stellen können, die Sie interessieren.

Nach Ablauf des Auswahlprozesses findet zudem i.d.R. im Mai ein weiteres Treffen statt, bei dem zukünftige auf ehemalige Auslandsstudierende treffen und konkrete Fragen stellen können.

Erfahrungsberichte sind auf Anfrage verfügbar.

II. Finanzierung/ Erasmusförderung

1. Muss ich im Ausland Studiengebühren zahlen?

Wenn Sie im Rahmen des Erasmusprogramms zu einer unserer Partnerunis gehen, müssen Sie keine Studiengebühren zahlen. Gleiches gilt aufgrund unserer bilateralen Abkommen grundsätzlich auch für Aufenthalte in Herzliya, Hull und Boston.

Beachten Sie aber, dass wie an der HHU auch Kosten für Semesterticket o.ä. anfallen können.

2. Welche Finanzierungsmöglichkeiten habe ich?

Studierende, die das **Erasmusprogramm** absolvieren, erhalten hierfür eine finanzielle Förderung. Wenn Sie von uns einen Studienplatz erhalten haben, bekommen Sie automatisch Informationen zu Beantragung des Stipendiums. Informationen zur Höhe der Förderung sowie die Beantwortung häufig gestellter Fragen finden Sie beim International Office: <https://www.hhu.de/internationales/studium-und-praktikum-im-ausland-fuer-outgoings/erasmus-studienaufenthalte>. Bei konkreten Fragen zum Erasmusstipendium wenden Sie sich bitte direkt dorthin.

Der Erhalt eines Stipendiums der Begabtenförderwerke steht dem Bezug des Erasmusstipendiums grundsätzlich nicht entgegen. Bitte erkundigen Sie sich aber ggf. vorher bei Ihrem Stipendienggeber, ob im Einzelfall andere Regelungen gelten

Studierende, die einen Studienplatz in **Hull, Herzliya oder Boston** erhalten haben, erhalten kein Erasmusstipendium. Sie können sich aber für ein HHU Mobility Grant bewerben. Informationen dazu sowie Ansprechpartnerinnen finden Sie hier: <https://www.hhu.de/internationales/studium-und-praktikum-im-ausland-fuer-outgoings/hhu-mobility-grants>.

Es besteht zudem die Möglichkeit, beim International Office einen Beratungstermin zur Finanzierung zu vereinbaren. Konkrete Informationen finden Sie hier: <https://www.hhu.de/internationales/studium-und-praktikum-im-ausland-fuer-outgoings/hhu-mobility-grants>

3. Wann erhalte ich mein Erasmusgeld?

Das Erasmusgeld wird nicht monatlich, sondern in zwei Raten ausgezahlt. Die erste Rate (ca. 80 % Ihrer Gesamtförderung) erhalten Sie zu Beginn Ihres Aufenthaltes, die zweite Rate (ca. 20 %) wird nach Ihrer Rückkehr ausgezahlt, wenn Sie alle Unterlagen eingereicht haben. Informationen hierzu erhalten Sie rechtzeitig vom International Office.

III. Bewerbungsprozess

1. Wie bewerbe ich mich für einen Auslandsaufenthalt?

Informationen zum Bewerbungsprozess finden Sie hier:

<https://www.jura.hhu.de/international-studieren/internationale-austauschprogramme/studium-im-ausland-outgoings/vor-der-ersten-juristischen-pruefung/erasmus>

2. Welche Bewerbungsfristen gelten?

Bewerbungsfrist für Erasmusaufenthalte im kommenden akademischen Jahr (WiSe, SoSe oder gesamtes Jahr) ist der 31.01. des jeweils vorangehenden akademischen Jahres.

Beispiel: Für Auslandsaufenthalte ab dem Wintersemester 2024/25 oder ab dem Sommersemester 2025 gilt als Bewerbungsfrist der 31.01.2024.

Je nach Kapazität können ggf. Restplätze vergeben werden.

3. Kann ich mich auch für mehrere Universitäten bewerben, um meine Chance auf einen Platz zu erhöhen?

Ja, das ist sogar erwünscht. Gerne können Sie Ihre Wunschuniversitäten nach Priorität listen. Selbstverständlich dürfen Sie sich auch parallel für einen Erasmusaufenthalt sowie für einen Aufenthalt in Hull, Boston oder Herzliya bewerben.

4. Wann erhalte ich meine Zusage?

Die Zu- und Absagen werden vor Beginn des Sommersemesters, in der Regel **ab Mitte bis Ende März** verschickt. Bitte sehen Sie bis dahin von individuellen Anfragen zum Bewerbungsstand ab.

5. Nach welchen Kriterien werden die Plätze an den Partneruniversitäten vergeben?

Trotz aller Bemühungen können wir Ihnen leider nicht immer einen Platz an Ihrer Wunschuniversität zuweisen. Die Anzahl der Bewerbungen übersteigt leider häufig die angebotenen Plätze. Wir schauen uns jede Bewerbung sorgfältig an. Es zählt immer der Gesamteindruck des jeweiligen Bewerbers/ der jeweiligen Bewerberin. Vorrangig berücksichtigt werden aber Studierende höherer Semester und Studierende, die bereit sind, ein ganzes Jahr ins Ausland zu gehen. Beachten Sie aber, dass auch dies keine Garantie darstellt und es keinen Anspruch auf einen Auslandsstudienplatz gibt.

IV. Nach der Zusage

1. Wann erhalte ich nach der Zusage und Annahme des Platzes weitere Informationen?

Haben Sie den Ihnen angebotenen Platz angenommen, leiten wir alle weiteren Schritte ein. Sie erhalten dann weitere Informationen von Ihrer Gastuniversität sowie ca. Ende Juni bis Anfang Juli von Seiten des International Office zu Ihrem Erasmusstipendium.

2. Muss ich vor meinem Auslandsaufenthalt einen Sprachtest absolvieren?

Informationen zum Erasmussprachtest erhalten Sie rechtzeitig von Seiten des International Offices.

3. Learning Agreement (OLA)

a) Was ist ein Learning Agreement (OLA) und wo erhalte ich weitere Informationen zum Erasmusstipendium und den weiteren einzureichenden Unterlagen?

Das Online Learning Agreement (OLA) ist Ihr „Erasmusvertrag“, auf dessen Grundlage das International Office die Voraussetzungen für die Gewährung der Erasmus-Förderung prüft. Alle Informationen zum Erasmusstipendium, zu den nächsten Schritten und den einzureichenden Unterlagen sowie Fristen erhalten Sie hier: <https://www.hhu.de/internationales/studium-und-praktikum-im-ausland-fuer-outgoings/erasmus-studienaufenthalte>

Lesen Sie bitte sorgfältig das Factsheet sowie die Checkliste.

b) Brauche ich auch ein Learning Agreement, wenn ich nicht mit Erasmus ins Ausland gehe?

Von unserer Seite aus nicht, beachten Sie aber bitte, dass Ihre Gastuniversität ggf. andere Vorgaben machen kann. Für unsere Unterlagen wäre es aber dennoch hilfreich, wenn Sie uns eine Liste der gewählten Kurse zusenden.

c) Was ist beim Ausfüllen des Learning Agreements zu beachten?

Detaillierte Informationen finden Sie hier: <https://www.jura.hhu.de/international-studieren/internationale-austauschprogramme/studium-im-ausland-outgoings/vor-der-ersten-juristischen-pruefung/erasmus>

Bitte lesen Sie die Anleitung sorgfältig durch und beachten Sie alle genannten Schritte.

d) Wie lautet der Erasmuscode der HHU, wie lautet der Fächercode für Rechtswissenschaften?

- HHU: DDUESSELD01
- Rechtswissenschaften: 0421

e) Wie viele ECTS muss ich im Ausland erreichen?

Für die Gewährung des Erasmusstipendiums sind mindestens 20 ECTS nötig. Wir empfehlen aber, Kurse im Umfang von ca. 30 ECTS zu belegen, was dem normalen Umfang eines Semesters entspricht.

- f) Muss ich beispielsweise in Frankreich zwingend Kurse auf Französisch belegen oder darf ich auch englischsprachige Kurse wählen?

Nein, sie dürfen frei aus den angebotenen Kursen wählen und gerne auch beispielsweise englisch- und französischsprachige Kurse mischen.

- g) Kann ich auch einen Sprachkurs oder von anderen Fakultäten angebotene Fächer belegen?

Ja! Der überwiegende Schwerpunkt sollte aber aus juristischen Kursen bestehen.

- h) Kann ich meine Kurswahl nach Ankunft im Ausland noch ändern?

Ja! Innerhalb eines Monats nach Ankunft ist eine Änderung des OLA möglich. Das hieraus generierte PDF ist nach Erhalt aller Unterschriften an das International Office zu senden.

4. Organisatorisches

- a) Stellt meine Gastuniversität mir eine Unterkunft zur Verfügung?

Das hängt von Ihrer Uni ab. Weitere Informationen erhalten Sie nach erfolgter Zusage von Seiten der Gastuniversität.

- b) Brauche ich ein Visum oder eine Aufenthaltsgenehmigung?

Informationen finden Sie auf der Homepage des Auswärtigen Amtes. Beachten Sie bitte, dass in EU-Mitgliedstaaten zwar keine Aufenthaltsgenehmigung erforderlich ist, Sie sich aber ggf. beim dortigen Einwohnermeldeamt innerhalb einer bestimmten Frist anmelden müssen.

V. Nach Ankunft/ Während des Aufenthaltes

1. Welche Unterlagen muss ich nach meiner Ankunft an der Gastuni ausfüllen lassen?

Die auszufüllenden Unterlagen erhalten Sie direkt vom International Office. Wichtig ist, dass Sie am **Ende Ihres Aufenthaltes die Confirmation of Stay** unterschreiben lassen. Ein Certificate of Arrival ist von Seiten der HHU aus **nicht** erforderlich.

2. Welche Dokumente muss ich nach Beendigung meines Auslandsaufenthalts bei der HHU einreichen? Wann endet die Frist für das Einreichen dieser Dokumente?

- Confirmation of Stay per Mail, von der Gastuniversität nicht früher als eine Woche vor Abreise unterschrieben
- Erfahrungsbericht (hochzuladen auf MoveOn)
- OLS-Sprachtest
- EU-Survey (sobald verfügbar) – Sie erhalten automatisch eine E-Mail

Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie rechtzeitig und direkt vom International Office

3. Kann ich während meines Auslandssemesters Leistungen an der HHU erbringen (beispielsweise eine Seminararbeit schreiben)?

Nein. Wenn Sie beurlaubt sind, dürfen Sie keine Prüfungsleistungen an der HHU ablegen.

4. Habe ich die Möglichkeit, mich für ein halbes Jahr zu bewerben und wenn es mir vor Ort gefällt meinen Auslandsaufenthalt auf ein ganzes Jahr zu verlängern?

Das ist grundsätzlich möglich, hängt aber von verschiedenen Faktoren, wie der Anzahl der verfügbaren Plätze an der Partneruniversität und dem zur Verfügung stehenden Erasmusbudget der HHU ab. Auf der sicheren Seite sind Sie nur dann, wenn Sie sich direkt um einen Jahresplatz bewerben.

5. Kann ich die Kurse der HHU im His-LSF belegen, damit ich mir hinterher auf Ilias die Unterlagen anschauen kann, oder werde ich dann automatisch auch zu den Klausuren in den Kursen angemeldet?

Aus der Fächerbelegung im His-LSF folgt grds. noch keine Anmeldung zu den Klausuren. Durch Ihre Beurlaubung kann es aber sein, dass Sie die Kurse im His-LSF nicht belegen können.

VI. Freiversuch, Urlaubssemester und Anrechnung von Studienleistungen

1. Wie wirkt sich mein Auslandsaufenthalt auf meinen Freiversuch aus?

<https://www.jura.hhu.de/international-studieren/internationale-austauschprogramme/studium-im-ausland-outgoings/vor-der-ersten-juristischen-pruefung/informationen-zu-freischuss-urlaubssemester-und-anrechnung-von-studienleistungen>

2. Muss ich dem JPA Unterlagen zu meinem Erasmus-Semester einreichen oder erfolgt dies erst, wenn ich mich zum Examen anmelde?

Die Unterlagen sind erst nach Ihrer Rückkehr und nach Erhalt des Zeugnisses zusammen mit dem Antrag auf Anrechnung eines Freisemesters beim JPA des OLG Düsseldorf einzureichen.

3. Muss ich mich an der HHU beurlauben lassen?

<https://www.jura.hhu.de/international-studieren/internationale-austauschprogramme/studium-im-ausland-outgoings/vor-der-ersten-juristischen-pruefung/informationen-zu-freischuss-urlaubssemester-und-anrechnung-von-studienleistungen>

Eine Beurlaubung ist nach Auskunft des JPA Düsseldorf zwingend erforderlich, um das Semester als Freisemester angerechnet bekommen zu können.

4. Welche Leistungen können mir angerechnet werden und wie beantrage ich die Anrechnung?

Grundsätzlich können Sie sich eine Klausur aus dem Ausland als Schwerpunktbereichsklausur anrechnen lassen. Voraussetzungen hierfür ist die **vorherige** Bestätigung der Gleichwertigkeit durch den Leiter/die Leiterin des Schwerpunktes, in dem die Anrechnung erfolgen soll.

Ab dem akademischen Jahr 2024/25 kann eine im Ausland erworbene Klausur nicht mehr als Übungsnote für die BGB-Übung angerechnet werden.

5. Nur für Outgoings der akademischen Jahre 2022/23 und 2023/24: Wie kann ich mir meine beste Klausurleistung als Übungsnote anrechnen lassen?

Das Zeugnis aus dem Auslandssemester ist bis spätestens 25.02.2024 an Oliver Kniest (o.kniest@hhu.de) zu senden. Sie erhalten dann einen Anrechnungsbescheid. Ihre Note wird sodann bei der Wahl der Schwerpunkte (nach alter Prüfungsordnung) berücksichtigt.

VII. An wen kann ich mich bei weiteren Fragen wenden?

Bitte schauen Sie zunächst, ob Ihre Frage in den oben aufgeführten FAQs beantwortet wurde und schauen Sie insbesondere auch auf der Homepage des International Offices nach, auf der Sie weitere FAQ-Listen, Checklisten und umfangreiche Informationen zur Finanzierung Ihres Auslandsaufenthaltes finden.

Bei Fragen zum Bewerbungsprozess, den Partnerunis sowie der Anerkennung von Leistungen wenden Sie sich gerne jederzeit an Frau Wahl (internationales.jura@hhu.de).

Fragen bzgl. des Erasmusstipendiums sind an Frau Cardung beim International Office zu richten (linda.cardung@hhu.de).

Fragen zur Finanzierung außerhalb des Erasmusprogrammes richten Sie bitte an Frau Brückner (auslandsstipendien@uni-duesseldorf.de).

Wenn Sie sich für einen Aufenthalt an einer unserer Universitätspartnerschaften interessieren, wenden Sie sich bitte an Frau Thamm (outgoings-uebersee@hhu.de).